

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik
für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BMPO/BP-T –**

Vom 23. März 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BMPO/BP-T – vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils nach den Worten „Master of“ das Wort „Education“ durch das Wort „Science“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Grad „Master of“ das Wort „Education““ durch das Wort „Science““ und im darauffolgenden Klammerzusatz die Buchstaben „Ed“ durch die Buchstaben „Sc“ ersetzt.
3. § 6a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden nach den Worten „den jeweiligen Lehrveranstaltungen“ ein Komma und die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“
4. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten und dem Komma „der bzw. dem Vorsitzenden,“ wird das Wort „je“ eingefügt.

- b) Nach den Worten „im Dienst der Universität stehenden“ werden die Worte „Professorin bzw. Professor sowie“ eingefügt.
 - c) Nach den Worten „Professor sowie Hochschullehrerin“ (neu) wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - d) Nach den Worten „Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer und“ wird das Wort „einer“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - e) Die Worte „Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter“ werden durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - f) Nach den Worten „zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die“ (neu) werden die Worte „bzw. der“ gestrichen.
 - g) Nach den Worten „Prüfungen befugt“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Bei“ durch die Worte „Im Falle des Plagiats sowie bei“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach den Worten „prüfungsberechtigten Person oder der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.
7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Zusätzlich zu den Abschlussdokumenten in Papierform können auch elektronisch verifizierbare Abschlussdokumente ausgestellt werden.“
8. In § 21 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „⁴Zusätzlich ist die Genehmigung den Prüfenden möglichst spätestens eine Woche vor der Prüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden vorzulegen.“
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort und der Verweis „bzw. § 4 Abs. 1“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 5 wird nach den Worten „Messtechnik und Qualitätsmanagement“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 wird nach den Worten „mit einer Fachvertreterin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 8 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5:

„³Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale reversionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁴Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.“

11. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Zugang unter Auflagen“ die Worte „im Umfang von“ eingefügt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „unbenotete Studienleistung erwartet,“ das Wort „genaueres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird nach den Worten „In der Regel“ das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 wird nach den Worten „Betreuerin bzw. vom Betreuer“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird nach den Worten „Zeugnis nach, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7:

„⁵Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale reversionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁶Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.“

- d) In Abs. 9 Satz 4 wird nach den Worten „der Masterarbeit innerhalb von“ das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

14. In § 31 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderungen in Bezug auf den Abschlussgrad des Masterstudiengangs sowie in § 10 und **Anlagen 2b, 3a** und **3b** gilt sie für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der BMPO/BP-T studieren. ³Die Änderungen in Bezug auf den Abschlussgrad des Masterstudiengangs sowie in § 10 und **Anlage 2b** gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁴Die Änderungen in **Anlagen 3a** und **3b** gelten für alle Studierenden, die sich in Bezug auf das Modul Masterarbeit noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁵Bachelorstudierende der Studienrichtung Metalltechnik und Masterstudierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in die Prüfungsordnung in der Fassung der zwölften Änderungssatzung wechseln; evtl. vorhandene Fehlversuche in Prüfungen sind zu übernehmen. ⁶Anträge nach Satz 4 sind spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten der zwölften Änderungssatzung an das Prüfungsamt zu richten; der Wechsel ist unwiderruflich. ⁷Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der BMPO/BP-T werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2026 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁸Ab dem in Satz 7 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der BMPO/BP-T ab.“

15. **Anlage 2a** wird in Zeile 3 (V Ü P S) wird in Spalte 4 (S) der Buchstabe „S“ durch die Buchstaben „HS“ ersetzt.

16. **Anlage 2b** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 (Überschriften) Spalte 3 (Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung) werden die Worte „Prüfungs- bzw. Studienleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- b) In Zeile 3 (V Ü P S) wird in Spalte 8 (S) der Buchstabe „S“ durch die Buchstaben „HS“ ersetzt.
- c) In Zeile 8 (B 5) Spalte 2 (Bezeichnung) werden in Unterzeile 1 (Grundlagen der Produktentwicklung) die Worte „Grundlagen der Produktentwicklung“ durch das Wort und die römische Zahl „Maschinenelemente I“ und in Unterzeile 2 (Konstruktionsübung) das Wort „Konstruktionsübung“ durch die Worte „Konstruktionstechnisches Praktikum“ ersetzt.
- d) In Zeile 9 (B 6) werden in Spalte 7 (P) die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt und in Spalte 8 (HS) (neu) die Zahl „2“ eingefügt.
- e) In Zeile 14 (B 11) werden in Spalte 11 (3.) die Zahl „2,5“ eingefügt und in Spalte 12 (4.) die Zahl „5“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

f) Zeile 16 (B13) erhält folgende neue Fassung:

B 13	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik	FSP	7,5	3	3					2,5	5		PL	Klausur (60, 90 oder 120 Min.) ⁴⁾
------	---	-----	-----	---	---	--	--	--	--	-----	---	--	----	--

g) Zeile 18 (B 15) erhält folgende neue Fassung:

B 15	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul (ein Modul aus folgender Auswahl):													
	Mechatronic components and systems		5	2	2					5				Klausur (60, 90 oder 120 Min.) ³⁾
	Grundlagen der Robotik		5	2	2					5				Klausur (60, 90 oder 120 Min.) ³⁾
	Technische Thermodynamik		5	2	2					5			PL	Klausur (60, 90 oder 120 Min.) ³⁾

h) In Zeile 19 (B 16) werden in Spalte 16 (Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Worte „Klausur“ im Klammerzusatz vor der Zahl „90“ die Zahl „60“ und ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Min.“ die hochgestellte Zahl „²⁾“ durch die hochgestellte Zahl „³⁾“ ersetzt.

i) In Zeile 27 (B 23) wird in Spalte 2 (Bezeichnung) nach dem Wort „Vertiefung“ die hochgestellte Zahl „⁴⁾“ durch die hochgestellte Zahl „⁵⁾“ ersetzt.

j) In Zeile 29 (B24) werden in Spalten 8 (3.) die Zahl „5“ durch die Zahl „2,5“ und in Spalte 9 (4.) die Zahl „5“ durch die Zahl „7,5“ ersetzt.

k) Zeile 32 erhält folgende neue Fassung:

	Summen SWS (durchschnittlich) bzw. ECTS-Punkte		180	55 - 66	34 - 47	30 - 33	12 - 23	30	30	30	30	30	30	
				133 - 157										

- l) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle wird nach der Erläuterung ³⁾ folgende neue Erläuterung ⁴⁾ eingefügt; die bisherige Erläuterung ⁴⁾ wird zu Erläuterung ⁵⁾:

„⁴⁾ Auf Beschluss der Studienkommission kann „Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik“ vollständig im 4. oder 5. Sem. stattfinden und die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.“

17. Anlage 3a und Anlage 3b werden jeweils wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 4 (Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung) die Worte „Prüfungs- bzw. Studienleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- b) In Zeile 3 (V Ü P S) wird in Spalte 7 (S) der Buchstabe „S“ durch die Buchstaben „HS“ ersetzt.
- c) In Zeilen 6 (M 3a) und 7 (M 3b) Spalte 3 (ECTS) wird jeweils die Zahl „**2,5**“ in Klammern gesetzt.
- d) In Zeilen 8 (M 4a) und 9 (M 4b) Spalte 3 (ECTS) wird jeweils die umklammerte Zahl „**(5)**“ eingefügt.
- e) In Zeile 15 (M 10) werden in Spalte 2 (Bezeichnung) nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „mit Hauptseminar“ angefügt, in Spalte 7 ((HS)) (neu) die Zahl „2“ eingefügt sowie in Spalte 13 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach den Worten „mit Vortrag“ bzw. „und Vortrag“ im Klammerzusatz nach dem Wort „ca.“ die Zahl und Zeichen „20 -“ eingefügt.
- f) In Zeile 16 (Summen SWS bzw. ECTS) wird in Spalte 7 (HS) nach der Zahl und dem Zeichen „19 -“ die Zahl „46“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderungen in Bezug auf den Abschlussgrad des Masterstudiengangs sowie in § 10 und Anlagen 2b, 3a und 3b gilt sie für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der BMPO/BP-T studieren. ³Die Änderungen in Bezug auf den Abschlussgrad des Masterstudiengangs sowie in § 10 und Anlage 2b gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁴Die Änderungen in Anlagen 3a und 3b gelten für alle Studierenden, die sich in Bezug auf das Modul Masterarbeit noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁵Bachelorstudierende der Studienrichtung Metalltechnik und Masterstudierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in die Prüfungsordnung in der Fassung der zwölften Änderungssatzung wechseln; evtl. vorhandene Fehlversuche in Prüfungen sind zu übernehmen. ⁶Anträge nach Satz 4 sind spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten der zwölften Änderungssatzung an das Prüfungsamt zu richten; der Wechsel ist unwiderruflich. ⁷Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der BMPO/BP-T werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2026 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2025/2026 ange-

boten. ⁸Ab dem in Satz 7 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der BMPO/BP-T ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 23. Februar 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 21. März 2022 Nr. VI.2-BS9008-7a.19 785.

Erlangen, den 23. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 23. März 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. März 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. März 2022.